

## **Anlage 2**

### **Antrag zur Satzungsänderung der §§ 2, 5 und 9 der Satzung des 1. SC Göttingen 05**

**Antragsteller\*innen:** Fenja Kiehne und Niklas Knepper

**Antrag:**

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Die Satzung des 1. SC Göttingen 05 e.V. wird entsprechend dem Wortlaut der Spalte „Änderungsfassung“ in „Anlage 1: Gegenüberstellung Satzungsänderungen“ geändert.

Der Vorstand wird zudem zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung für die Eintragung in das Vereinsregister bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig sind oder es sich nur um redaktionelle Änderungen handelt.

**Begründung:**

Erfolgt mündlich.

**Anlage:**

Anlage 1: Gegenüberstellung Satzungsänderungen



## Anlage 1: Gegenüberstellung Satzungsänderungen

Betrifft	Aktuelle Form	Änderungsfassung	Kommentar/Anmerkung
<b>§ 2</b> <b>Vereinszweck</b> <b>b.</b>	b. Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.	b. Der Verein <b>vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität.</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>i. <b>Er fördert die soziale Integration von Bürger*innen mit Einwanderungsgeschichte sowie die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.</b></li> <li>ii. <b>Der Verein tritt diskriminierenden, anti-demokratischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und spricht sich mit seinen Mitgliedern ausdrücklich gegen Gewalt sowie gegen Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Religion, Hautfarbe, Herkunft sexueller Orientierung oder Behinderung aus.</b></li> </ol>	<p>Prof. Dr. Martin Nolte, Leiter des Instituts für Sportrecht an der Deutschen Sporthochschule Köln hat in einem Rechtswissenschaftlichen Gutachten festgestellt, dass das festlegen einer wertorientierten Grundhaltung <i>nicht</i> gegen den Erhalt der Gemeinnützigkeit spricht. Er empfiehlt in einem Aufsatz für die Deutsche Sportjugend im Deutsch Olympischen Sportbund diesen Schritt sogar die Satzung zur Verteidigung gegen rechte Einflussnahme.<sup>1</sup></p> <p>Zusätzlich zielt Änderung auf die sogenannte <i>Treue- bzw. Loyalitätspflicht</i> von Mitgliedern gegenüber ihrem Verein. Eine ausdrückliche Norm für diese Pflicht gibt es nicht, sie ist aber in der Rechtsprechung anerkannt und wird durch den Erwerb einer Mitgliedschaft in dem Verein begründet. (vgl. BGH, MDR 1978, 29; Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 890f.; Heidel/Lochner, in: Dauner-Lieb/Heidel/Ring (Hg.), Anwaltkommentar zum BGB, 3 38 Rn. 16). Sie ist insbesondere auch dann verletzt, wenn ein Mitglied durch sein</p>

<sup>1</sup> Vgl. Martin Nolte: Parteipolitische Neutralität von Sportvereinen. Ein rechtswissenschaftliches Gutachten, Köln 2021 u. ders.: Zur Verteidigung einer wertebasierten Grundhaltung von Sportvereinen gegen rechtsextreme Vereinsmitglieder, in: dsj im DOSB e.V (Hg.): Sport, Werte und Politik. Zwischen Neutralität und Haltung Zeigen – Teil 2, S. Frankfurt am Main 2022, S. 36-41.

			<p>Verhalten oder seine Gesinnung den Zwecken des Vereins schadet. Diese Vereinszwecke sollen hiermit konkretisiert werden.</p> <p>Sportvereine können hierbei dezidiert auch gesellschaftspolitische Anliegen aufnehmen. Die mitgliedschaftliche Treue und Loyalitätspflicht werden so durch eine wertorientierte Grundhaltung des Vereins konkretisiert, die ihrerseits gegen eine abweichende Gesinnung verteidigt werden kann.</p>
<p><b>§ 5</b> <b>Mitgliedschaft</b> <b>a.</b></p>	<p>a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden</p>	<p>a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, <b>die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennt und diese nachhaltig und konsequent unterstützt.</b></p>	<p>Anders als ein Ausschluss muss eine Ablehnung einer Aufnahme nicht begründet werden. Trotzdem soll die Verankerung von Aufnahmegrundsätzen in der Satzung Rechtsklarheit schaffen, Missverständnisse vermeiden und eine Wertebasierte Grundhaltung des Vereins zum Ausdruck bringen.</p>

<p><b>§ 5 Mitgliedschaft d. iii.</b></p>	<p>d. Die Mitgliedschaft endet [...] iii. durch Ausschluss aus dem Verein</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen</li> <li>2. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins</li> <li>3. wegen groben unsportlichen Verhaltens</li> <li>4. wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung</li> </ol> <p>Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied die</p>	<p>d. Die Mitgliedschaft endet [...] iii. durch Ausschluss aus dem Verein</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen <b>oder eine mit den Satzungszwecken unvereinbare Gesinnung</b></li> <li>2. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins</li> <li>3. wegen <b>rassistischem, anti-demokratischem, menschenfeindlichem oder diskriminierenden sowie groben-unsportlichem<del>n</del> Verhalten<del>s</del> innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere durch die Kundgabe einer Gesinnung die §2 b. entgegensteht, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens einschlägiger Kennzeichen und Symbole oder der Teilnahme an rechtsradikalen oder diskriminierenden Veranstaltungen sowie der Mitgliedschaft einer dem Vereinszweck nach §2 zuwiderlaufenden Organisation, wie der NPD oder Drittem Weg.</b></li> <li>4. wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung</li> </ol> <p>Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn</p>	<p>Rekurriert auf § 2 der Satzung und ist auch generalklauselartig gültig. Ausschlussgründe und Fälle müssen nicht zwingend konkret benannt sein. Das belegt auch ein früheres Urteil des Landgerichts Bremen vom 31. Januar 2023 (Az. 7 O 24/12). Das Gericht bestätigte den Ausschluss eines führenden NPD-Funktionärs aus einem Sportverein, weil man aufgrund der Stellung deshalb davon ausgehen könne, dass sich der Funktionär mit dem integrationsfeindlichen Programm der NPD identifiziere, die dem gesellschaftspolitischen Anliegen des Vereins zur integrativen Förderung eines in jeder Hinsicht diskriminierungsfreien Sports widerspreche.</p> <p>Die Punkte iii. 2. und 3. rekurren auch auf vereinsexternes Verhalten oder offenbarte Gesinnung, da das Ansehen eines Vereins auch hierdurch geschädigt werden kann. Ein Referenzurteil für den Ausschluss nach der Teilnahme an rechtsradikalen oder anderweitig</p>
--	--	--	---

	<p>Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.</p>	<p>Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. <b>Der Vorstand kann bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte anordnen. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.</b></p>	<p>diskriminierenden Veranstaltungen bzw. eine solche durch das Tragen bzw. Zeigen von u.a. rechtsradikalen Kennzeichen und Symbolen, nach ausdrücklichem Ausschluss in der Satzung gibt das OLG Schleswig mit seiner Entscheidung vom 16. Dezember 2020 (Az. 9 U 238/19).</p> <p>Regelt die Verfahrensweise bis zum rechtskräftigen Ausschluss, falls intern oder extern weitere Instanzen angerufen werden.</p>
<p><b>§ 9 Der Vorstand e.</b></p>	<p>e. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.</p>	<p>e. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, <b>sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten.</b> Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.</p>	<p>Nach § 51 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) steht einem Verein die Steuervergünstigung (Gemeinnützigkeit) nur dann zu, wenn der Verein und die tatsächliche Geschäftsführung keine extremistischen Bestrebungen fördern und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandeln. Ein Verein sollte daher diese Grundsätze in seiner Satzung deutlich machen und als „Messlatte“ definieren.</p>